

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 22. Dezember 2009
2. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 22. Dezember 2009 um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal 1 des Rathauses

a) Öffentliche Sitzung:

1. Ehrung von Stadtverordneten und eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 03.11.2009
5. Städtepartnerschaft zwischen den Städten Edremit (Türkei) und Kamp-Lintfort
6. Vorstellung des neuen barrierefreien Internetauftritts der Stadt Kamp-Lintfort
7. Feststellung der Gültigkeit der Gemeinderatswahl und der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.08.2009 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
8.
 1. Betriebsabrechnung 2008 für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte"
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2010
 4. Gebührenrechtlicher Teil
9.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2008 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2010
 4. Gebührenrechtlicher Teil

hier: 18. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993

10.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2008 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser
 3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser
 4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser
 5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser
 6. Gebührenrechtlicher Teil
 - hier: 1. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008

11. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“
 - hier: 4. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005

12. Einführung einer kostenlosen Familienkarte

13. Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ)
 - hier: Ausbau der U3-Betreuung und Anträge der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde auf Übernahme ungedeckter Investitionskosten

14. Fall- und Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung und Tagespflege/überplanmäßige Mittelbereitstellung

15. Bebauungsplan 6 a/ 10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

16. Aktiv gegen Kinderarbeit
 - Unterzeichnung der Magna Charta Ruhr 2010

17. Kanalerneuerung im Bereich Busbahnhof
 - hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung

18. Wirtschaftsplan Bad 2010

19. Mitteilungen

20. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

21. Anträge

22. Beantwortung von früheren Anfragen

23. Anfragen

24. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung:

25. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

26. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 03.11.2009

27. Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter

28. Maßnahmen zur Verringerung von Einbruch- und Vandalismusschäden an Schulen

29. Mitteilungen

30. Anträge

31. Beantwortung von früheren Anfragen

32. Anfragen

33. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 18.02.2010 um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 0103 eingetragene
Gaststättengebäude mit vier Wohnungen und einer Pächterwohnung sowie Nebengebäuden und
Grünflächen

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Saalhoff Flur 8 Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche,
Weseler Straße 362, groß: 3180 m²
- Gemarkung Saalhoff Flur 8 Flurstück 273, Landwirtschaftsfläche, Pötters, groß:
5280 m²
- Gemarkung Saalhoff Flur 8 Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche,
Weseler Straße, groß: 116 m², Landwirtschaftsfläche, groß: 5089 m²
- Gemarkung Saalhoff Flur 8 Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche,
Saalhoff HS. Nr. 11, groß: 133 m², Landwirtschaftsfläche, groß: 2136 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Gaststättengebäude (Wiederaufbau 1949) mit vier
Wohnungen, einer Pächterwohnung (Nutzfläche der Gaststätte : ca. 254,01 m², Wohnfläche der 5
Wohnungen insgesamt: ca. 457,53 m²), sowie Nebengebäude und Grünlandflächen. Es besteht
umfangreicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 betreffend die
Grundstücke Flur 8, Flurstücke 272,273,274 und am 22.08.2008 betreffend das Grundstück Flur 8,
Flurstück 9 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 8, Flurstück 272:	292.000 EUR
b) Flur 8, Flurstück 273:	31.700 EUR
c) Flur 8, Flurstück 274:	22.600 EUR
d) Flur 8, Flurstück 9:	9.650 EUR
e) Zubehör:	3.947 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.11.2009

Burike

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Plum, Justizobersekretär



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 18.02.2010 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 425 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

138/221 (einhundertachtunddreißig Zweihunderteinundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 99, 99 B, groß: 1.011 qm, Gebäude- und Freifläche, groß: 259 qm, Verkehrsfläche, groß: 77 qm verbunden mit Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Räumen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche 138 qm) in einem Ein-/Zweifamilienhaus mit baulichen Nebenanlagen, welches um 1998/1999 in Miteigentumsanteile in Verbindung mit zwei Wohneinheiten aufgeteilt wurde. Das Wohnungseigentum erstreckt sich über das Erdgeschoss und einen untergeordneten Teil des ausgebauten Dachgeschosses. Dem Eigentümer dieses Miteigentumsanteils sind Sondernutzungsrechte zur alleinigen Nutzung am Grundstück sowie an einer Pkw-Garage eingeräumt. Es handelt sich um einen Altbau geschätzt aus dem Jahrhundertwende des vorletzten Jahrhunderts, dass in den zurückliegenden Dekaden, insbesondere aber im Zuge der Umwandlung zu Wohnungseigentum an modernere Wohnverhältnisse mit Heizung, Bad, EC und Isolierverglasung herangeführt wurde. Der Bauzustand ist durchschnittlich altersgemäß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.11.2009

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25.02.2010 um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2707 eingetragene Gewerbehalle mit Betriebsleiterwohnung in Kamp-Lintfort, Gohrstraße 49

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 941, Gebäude- und Freifläche, Gohrstraße 49, groß: 1.777 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Lagerhalle nebst Büro- und Sozialtrakt und Betriebsleiterwohnung, Baujahr 1997, Nutzfläche ca. : 386,30 m², Wohnfläche ca.: 41,93 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 289.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.12.2009

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 04.03.2010 um 10:00 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2589 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

3.214/100.000 (dreitausendzweihundertvierzehn Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück: Gemarkung:

Lintfort, Flur 1, Flurstück 510, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 57,59

Lintfort, Flur 1, Flurstück 616, Verkehrsfläche, Ferdinantenstraße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 617, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße 245, 247,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 620, Verkehrsfläche, Ferdinantenstraße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 621, Verkehrsfläche, Ferdinantenstraße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 512, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße,

Lintfort, Flur 1, Flurstück 511, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 6.084 qm

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss (3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und Loggia), Baujahr 1967, Wohnfläche 76,66 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.12.2009

Tuschen

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 04.03.2010 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1701 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1032, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 137, groß: 603 qm.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer eingeschossigen unterkellerten Gaststätte bebautes Grundstück. Teilweise einseitig angebauter unterkellertes eingeschossiger Baukörper mit Flachdachabdeckung, Baujahr 1961/62. Nutzfläche Gaststätte einschließlich Nebenräume im Erdgeschoss und Sanitärbereich im Keller ca. 207,31 qm. Ein Teil des vorhandenen Gaststättenzubehör wird mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1032: 145.000,00 EUR

Sowie das folgende vorgefundene Zubehör:

- 1 Schankbüfett in Winkeln 220/50/230/230/280: 3.080,00 EUR
- 1 Schankanlage: 490,00 EUR
- 1 Thekenlaufpodest: 30,00 EUR
- 1 Flaschen und Lampenbord: 613,00 EUR
- 1 Thekenbank: 42,00 EUR
- 1 Thekenbankpodest: 29,00 EUR
- 4 Bänke, Sitz gepolstert (2 Bänke, 1 Doppelbank, 1 U-Bank): 575,00 EUR
- 4 Wangentische (120x80cm): 192,00 EUR
- 11 Barhocker: (8xverchromte Fußstütze, 3xHolz-Fußstütze) 107,00 EUR
- 4 Bauernstühle: 34,00 EUR
- 1 Eckbank, Sitz gepolstert: 174,00 EUR
- Stollentische (2x 120x80cm, 3x 80x80cm u. 1 x 105x80cm): 203,00 EUR
- 18 Bauernstühle: 153,00 EUR
- Kühltechnische Einrichtung: 360,00 EUR
- 3 Wangentische (120x80cm): 144,00 EUR
- 7 Tischverlängerungsplatten: 142,00 EUR
- 27 Bauernstühle: 230,00 EUR
- 2 Wangentische (120x80cm): 96,00 EUR
- 19 Stühle (13xBinsensitz, 4xBauernstühle, 2xSkaibezug): 176,00 EUR
- 11 Barhocker (2xverchr. Fußstütze, 4xHolz-Fußstütze, 5xSkaibezug): 95,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.12.2009

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.03.2010 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67
47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½ geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit 3 Wohnungen, ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser Etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert; Wohnfläche Wohnung Erdgeschoss: 68,52 m²; Wohnung Obergeschoss: 52,23 m², Wohnung Dachgeschoss: 36,74 m². Der Gesamte Hof und die Einfahrt sind gepflastert; im hinteren Grundstücksteil stehen 3 Garagen, konventionell errichtet (Welldach, Baujahr ca., 1960). Grundstücksgröße: 381 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 16.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene

Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.12.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen das Sparkassenbuch Nr. 3201337932, 3227119389 (alt 127119386), 3229060102 (alt 129060109) und 3237030220 (alt 137030227) und der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. November 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758444271 (alt 28444271) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Dezember 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270169190 (alt 170169197) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Dezember 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3271169744 (alt 171169741) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. November 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4200348482 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. November 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4247043542 (alt 147043541) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. November 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3221074531 (alt 121074538) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Dezember 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3220008407 (alt 120008404) und Nr. 3239017985 (alt 139017982) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Dezember 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)